

Recht & Sicherheit in der Kita

August 2021

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Ausflüge

Bereiten Sie Ausflüge mit den Kindern rechtssicher vor

2

Elternaktivitäten

Nutzen Sie den Sommer für Corona-sichere Treffen mit Eltern

3

Wasserspaß

Hierauf müssen Sie beim Spielen am und im Wasser unbedingt achten

4-5

Sonnenschutz

Informieren Sie Ihr Team, wie Sie sich gegen zu viel Sonne schützen

7

Aus der Welt der Kita-Leitung

Hitzefrei für Kinder und Mitarbeiterinnen?

Die Rekordsommer der vergangenen Jahre haben uns gezeigt: Auch in Deutschland kann es richtig heiß werden und für längere Zeit so bleiben. So schön die Sonne ist, so belastend kann die Hitze für pädagogische Fachkräfte und Kinder sein. Da kommt – insbesondere von den Mitarbeitern – immer wieder die Frage auf, ob es nicht Hitzefrei geben kann.

Hitzefrei gibt es in der Kita nicht

Anders als an Schulen, wo es ab einer bestimmten Außentemperatur schon mal Hitzefrei gibt und alle entweder früher nach Hause oder in die Übermittagsbetreuung gehen können, gibt es in Kitas grundsätzlich kein Hitzefrei.

Hintergrund ist, dass die Eltern der Kinder auf die Betreuung angewiesen sind, da sie ja meist arbeiten und sich wegen Hitzefrei in der Kita schlecht freinehmen können.

Fragen Sie die Eltern, ob sie ihr Kind früher abholen können

Gleichwohl können Sie die Eltern natürlich darauf aufmerksam machen, dass die Kinder schon unter der Hitze leiden und sich freuen, wenn sie früher aus der Kita abgeholt werden. Viele Eltern werden dies dann sicher möglich machen, wenn es bei ihnen beruflich realisierbar ist.

Sorgen Sie für Kühlung und Spielen im Schatten

Sorgen Sie dafür, dass die Räume in Ihrer Kita möglichst kühl bleiben, z. B. durch konsequentes Beschatten der Fensterflächen. Was derzeit tatsächlich zum Problem wird, ist das Lüften. Einerseits ist es – um die Hitze draußen zu halten – sinnvoll, nur in den kühlen Morgen- und Abendstunden gründlich zu lüften und ansonsten die Fenster möglichst geschlossen zu halten. Das geht natürlich während der Corona-Pandemie nicht, jedenfalls nicht ausschließlich.

Derzeit müssen Sie regelmäßig in den empfohlenen Rhythmen stoßlüften, auch wenn Sie sich damit die heiße Luft ins Haus holen. Das gilt übrigens auch, wenn Sie mit Luftfiltern arbeiten. Diese ersetzen das regelmäßige Lüften nicht. Sie können allerdings kindersichere Ventilatoren einsetzen, um für einen kontinuierlichen Luftstrom und mehr Kühlung in den Innenräumen zu sorgen. Das Lüften in den kühlen Morgenstunden – und wenn möglich abends – sollte zusätzlich stattfinden.

Ansonsten sollten Sie an heißen Tagen möglichst viel Zeit im Freien – natürlich im Schatten – sein, mit kühlen Getränken, Obst und vielleicht dem ein oder anderen erfrischenden Eis.

„Das wäre fast schiefgegangen ...“

Liebe Kita-Leitungen, wahrscheinlich gibt es auch in Ihrer Kita den Grundsatz: „Kinder müssen im Planschbecken jederzeit beaufsichtigt werden.“ Dennoch passieren immer wieder Unfälle, gerade am Planschbecken.

So berichtete mir vor einigen Tagen, dass ein Kleinkind in einer Kita mit dem Gesicht im Planschbecken lag, während die für die Aufsicht zuständige Erzieherin ganz kurz auf der Toilette war. Eine andere Kollegin sah das Unglück, griff geistesgegenwärtig ein und dem Kind war nichts passiert.

Glück gehabt! Das hätte aber auch schiefgehen können.

Daher gilt für Sie und Ihr Team: Spielen am und im Wasser macht Spaß und verschafft an heißen Sommertagen Kühlung. Aber: Sie und Ihr Team müssen die Kinder absolut lückenlos beaufsichtigen und sicherstellen, damit der Wasserspaß nicht zur Tragödie wird.

Mehr zum Umgang mit Planschbecken & Co. lesen Sie auf Seite 4 & 5 dieser Ausgabe.

Ihre



Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Sommerausflüge mit Kita-Kindern: Mit unserer Checkliste gelangen sie rechtssicher

Vielleicht möchten Sie und Ihre Mitarbeiterinnen jetzt im Sommer Ausflüge machen. Da die Museen und Freizeitparks wieder geöffnet sind, müssen Sie auch nicht immer nur spazieren gehen. Wichtig ist aber, dass die Ausflüge sicher vorbereitet werden. Hierbei hilft Ihnen die folgende Checkliste.



CHECKLISTE ZUR VORBEREITUNG EINES SOMMERAUSFLUGS MIT KITA-KINDERN



Weg & Ziel	
Der geplante Weg und das Ausflugsziel entsprechen dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder.	<input type="checkbox"/>
Auf dem Weg oder am Ausflugsziel gibt es keine besonderen Gefahrenquellen, bzw. das Team hat Maßnahmen geplant, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.	<input type="checkbox"/>
Der Weg und das Ausflugsziel wurden zeitnah vor dem Ausflug von einer Mitarbeiterin in Augenschein genommen und als machbar eingestuft.	<input type="checkbox"/>
Der geplante Weg und der Rückweg für die teilnehmenden Kinder sind zu bewältigen.	<input type="checkbox"/>
Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: Masken für Mitarbeiterinnen und Kinder über 6 Jahre werden mitgenommen, bzw. Hortkinder nehmen ihre eigenen Masken mit.	<input type="checkbox"/>
Mitarbeiter	
Der Ausflug wird von genügend Fachkräften begleitet (Minimum: Betreuungsschlüssel).	<input type="checkbox"/>
Es nehmen noch weitere Begleitpersonen an dem Ausflug teil, um das Team zusätzlich zu unterstützen.	<input type="checkbox"/>
Allen Fachkräften sind die Regeln für die Beaufsichtigung von Kindern auf Ausflügen bekannt.	<input type="checkbox"/>
Zusätzliche Begleitpersonen wurden in die bestehenden Regeln und ihre Aufgaben eingewiesen.	<input type="checkbox"/>
Mindestens 1 teilnehmende Fachkraft ist als Ersthelfer ausgebildet.	<input type="checkbox"/>
Kinder	
Wenn Kinder unter 3 Jahren teilnehmen, ist das Ausflugsziel für diese geeignet.	<input type="checkbox"/>
Wenn Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen an dem Ausflug teilnehmen, ist deren Betreuung (ggf. 1:1) und Versorgung sichergestellt.	<input type="checkbox"/>
Mit den Kindern wurden altersgerecht die Regeln über das richtige Verhalten bei Ausflügen besprochen, z. B. wie sie sich verhalten sollen, wenn sie bei dem Ausflug verloren gehen.	<input type="checkbox"/>
Logistik	
Es liegt eine Liste der Kinder vor, die an dem Ausflug teilnehmen.	<input type="checkbox"/>
Es liegt eine aktuelle Liste der Notfallnummern der Eltern in der Kita vor.	<input type="checkbox"/>
Eine der Mitarbeiterinnen hat ein aufgeladenes Mobiltelefon dabei.	<input type="checkbox"/>
Auf dem Weg und am Ausflugsziel gibt es Handy-Empfang.	<input type="checkbox"/>
Für den Transport von müden U3-Kindern ist gesorgt, z. B. durch einen Bollerwagen.	<input type="checkbox"/>
Die Verbandstasche ist vollständig und wird von der Ersthelferin, die den Ausflug begleitet, mitgeführt.	<input type="checkbox"/>
Die Kinder sind mit Sonnencreme eingecremt und tragen alle eine Kopfbedeckung.	<input type="checkbox"/>
Es werden genug Getränke für alle Kinder und Begleitpersonen mitgeführt.	<input type="checkbox"/>
Es werden Windeln und alle notwendigen Wickelutensilien mitgenommen.	<input type="checkbox"/>
Eltern	
Die Eltern wurden über den geplanten Ausflug informiert.	<input type="checkbox"/>
Eltern wurden gebeten, ihre Kinder witterungsgerecht für den Ausflug auszustatten und ihnen einen Rucksack mit einem kleinen Frühstück und einem Getränk mitzugeben.	<input type="checkbox"/>
Bei Ausflügen mit Pkw oder öffentlichen Verkehrsmitteln liegt die schriftliche Einwilligung der Eltern zur Teilnahme am Ausflug vor.	<input type="checkbox"/>

Aktionen mit Eltern im 2. Corona-Sommer – das darf stattfinden

Die Corona-Infektionszahlen entwickeln sich derzeit nach unten bzw. bleiben stabil auf niedrigem Niveau. Deshalb können Sie jetzt auch wieder – vorsichtig – über gemeinsame Aktionen mit den Eltern in der Kita nachdenken. Allerdings sollten Sie immer im Hinterkopf behalten: Die Corona-Schutzverordnungen gelten nach wie vor, und die bei Ihnen betreuten Kinder – und wahrscheinlich auch viele Eltern – sind noch nicht geimpft.

z. B. KENNENLERN-NACHMITTAG

Luisa Schneider leitet die Kita „Sommerwind“. Eigentlich organisiert sie Ende August immer einen Kennenlern-Nachmittag für die Eltern der Kinder, die neu in die Kita kommen. Bei Kaffee und Kuchen können sich die Eltern dann untereinander, aber auch die pädagogischen Fachkräfte näher kennenlernen. Sie überlegt, ob sie dies auch in diesem Jahr, mit Blick auf die Corona-Pandemie, anbieten darf.

Rechtsgrundlage: Corona-Verordnungen der Länder

Die Frage, ob und in welcher Form Elternveranstaltungen in der Kita wieder stattfinden dürfen, richtet sich nach den Corona-Bekämpfungsverordnungen der einzelnen Bundesländer.

Das ist zu tun: Informieren Sie sich, was geht

Informieren Sie sich anhand der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Ihres Bundeslandes, ob die von Ihnen geplante Veranstaltung durchgeführt werden darf. Entscheidend ist hierfür

- der aktuelle Inzidenzwert in Ihrem Landkreis,
- die Anzahl der teilnehmenden Personen,
- der Veranstaltungsort (drinnen oder draußen).

Planen Sie lieber Aktivitäten für draußen

Planen Sie erst einmal „Outdoor-Aktivitäten“ mit den Eltern. Denn dort

ist die Ansteckungsgefahr wesentlich geringer als in den Innenräumen. So könnte Frau Schneider den Kennenlern-Nachmittag im Garten der Kita anbieten. Bei schlechtem Wetter müssen Sie flexibel bleiben und ggf. den Termin verschieben oder Pavillons aufstellen.

Halten Sie den Rahmen überschaubar

Bei niedrigen Inzidenzwerten dürfen bei Veranstaltungen im Freien bis zu 100 Personen zusammenkommen – jedenfalls in den meisten Bundesländern. Dennoch würde ich Ihnen raten, Veranstaltungen mit Eltern vorerst möglichst klein zu halten, z. B. gruppenbezogene Sommerfeste anbieten, zu denen dann nur die Eltern der jeweiligen Gruppe kommen.

Achten Sie auf die Kontaktnachverfolgung

Bitten Sie die Eltern, sich bei Teilnahme an einer Veranstaltung der Kita in eine Liste einzutragen. Sollte es dann doch zu einem Corona-Fall kommen, fällt es dem Gesundheitsamt leichter, die betroffenen Personen ausfindig zu machen. Sie müssen diese Daten 4 Wochen aufbewahren und danach löschen.

Setzen Sie auf „GGG“ für die Teilnehmer

Bitten Sie die Eltern, dafür Verständnis zu haben, dass nur Personen, die

- nachweislich in den letzten 6 Monaten vom Corona-Virus genesen sind,
- vollständig geimpft und bei denen seit der letzten Impfung 2 Wochen vergangen sind,
- innerhalb der letzten 24 Stunden negativ auf das Coronavirus getestet wurden,

an der Kita-Veranstaltung teilnehmen können. Das gilt natürlich nicht für die Kinder. Werben Sie bei den Eltern um Verständnis, dass diese Vorkehrungen insbesondere dem

Schutz der Kinder dienen, die nicht geimpft und durch die neuen Virusvarianten besonders gefährdet sind. Außerdem: Bei einem positiven Fall, heißt das vielfach Kita-Schließung und Quarantäne, und daran haben die Eltern nun wirklich kein Interesse mehr.

Bitten Sie um Abstand

Bitten Sie die Eltern außerdem, während der Veranstaltung Abstand zueinander und zu fremden Kindern zu halten. Das funktioniert eigentlich ganz gut, da wir uns hieran inzwischen wirklich gewöhnt haben.

Masken müssen die Eltern nicht tragen, wenn sie sich ausschließlich auf dem Außengelände aufhalten. Nutzen sie allerdings die Toiletten und betreten die Kita, müssen sie eine Maske tragen. Hierauf sollten Sie zu Beginn der Veranstaltung hinweisen und die Eltern bitten, sich hieran zu halten.

Verzichten Sie auf Fingerfood

Wollen Sie Essen anbieten, sollten Sie darauf achten, dass dieses auf Teller ausgeteilt werden kann und sich nicht jeder mit den Händen von einem Teller oder einer Platte bedient.

Vielleicht ist ja z. B. der Elternbeirat bereit, die „Corona-gerechte Essensausgabe“ zu übernehmen.

Meine Empfehlung: Nutzen Sie den Sommer

Nutzen Sie den Sommer, um Eltern in Aktivitäten in der Kita wieder vorsichtig einzubeziehen. Das tut allen gut und erleichtert die Kommunikation. Denn Sie müssen leider damit rechnen, dass die Zahlen im Herbst wieder schlechter werden. Vielleicht irren sich die Virologen ja, was ich sehr hoffe.

Dennoch sollten Sie die Sommerzeit nutzen, um kleinere Veranstaltungen mit Eltern und Kindern zu planen, um wieder miteinander ins Gespräch zu kommen und einfach eine gute Zeit miteinander zu haben. Wenn Sie die Sicherheitsvorgaben beachten, ist das Risiko einer Ansteckung vertretbar.

Antworten auf Ihre Fragen rund um Planschbecken, Matschspielplatz und Schwimmbadbesuch

Jetzt im Sommer wollen die Kinder besonders gern mit Wasser spielen und sich im kühlen Nass abkühlen. Da spricht auch im Prinzip überhaupt nichts gegen. Allerdings müssen die Rahmenbedingungen im Hinblick auf Aufsicht, Hygiene und Sicherheit stimmen. Sonst kann das fröhliche Planschen im und am Wasser zum Albtraum werden.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Mit dem Betreuungsvertrag übernimmt Ihr Träger für die Dauer der Betreuung des Kindes in der Kita die Verantwortung, Aufsichts- und Fürsorgepflicht. Diese Verantwortung überträgt er auf Sie als Leitung und auch auf Ihr Team. Daher haben letztlich Sie als Leitung die Verantwortung dafür, dass beim Spiel der Kinder mit und am Wasser nichts schiefgeht.

Das ist zu tun: Sicherheitsrisiken erkennen und abwägen

Wollen Sie und Ihr Team auf dem Außengelände ein Angebot mit Wasser machen oder mit den Kindern ins örtliche Schwimmbad gehen, müssen Sie die damit verbundenen Sicherheitsrisiken erkennen und abwägen. Hierbei helfen Ihnen die folgenden 10 Fragen und Antworten.

Frage 1: „Dürfen wir mit den Kindern in ein öffentliches Schwimmbad – in den Kleinkind- bzw. Nichtschwimmerbereich gehen?“

Antwort: Grundsätzlich dürfen Sie das. Vorausgesetzt, Sie können die Sicherheit und Beaufsichtigung der Kinder jederzeit sicherstellen. Das ist tatsächlich eine enorme Herausforderung, da Sie ja ausschließlich Nichtschwimmer begleiten und sich zahlreiche andere Personen im Schwimmbad aufhalten. Da kann man schnell einzelne Kinder aus dem Blick verlieren. Nicht nur im Wasser, sondern auch auf dem Gelände. Um das zu vermeiden, sollten Sie die Kinder mit identischen Badekappen oder Käppis ausstatten, damit Sie schnell sehen können, wer zu Ihnen gehört.

Entscheidend ist, dass Sie einen Ausflug ins Schwimmbad wirklich nur planen können, wenn Sie genügend Begleitpersonen haben, die den Ausflug begleiten und die Kinder beaufsichtigen können. Wenn sich die Kinder im Planschbecken aufhalten, müssen Sie jederzeit alle im Blick haben, um eingreifen zu können, wenn dies notwendig ist. Wollen Sie mit den Kindern in den Nichtschwimmerbereich des Schwimmbades gehen, sollten Sie pro 2 Kinder, die nicht schwimmen können, 1 Person haben, die die Kinder im Wasser beaufsichtigt. Am Beckenrand muss sich eine weitere Aufsichtsperson aufhalten, die in Notfällen eingreifen kann.

Beachten Sie bitte außerdem die Corona-bedingten Einschränkungen in Ihrem örtlichen Schwimmbad. Vielfach sind derzeit nur die Schwimmerbereiche geöffnet und die Plansch- und Nichtschwimmerbereiche geschlossen. Überlegen Sie daher sehr genau, ob unter diesen Bedingungen ein Schwimmbadbesuch tatsächlich Sinn macht.



© Markus Wägmann - Adobe Stock

Rasensprenger machen Spaß und sind weniger gefährlich als Planschbecken

Frage 2: „Stimmt es, dass eine Begleitperson einen Rettungsschwimmerschein haben muss, wenn wir mit den Kindern ins Schwimmbad gehen?“

Antwort: Ja. Die gesetzlichen Unfallversicherer fordern für Schwimmbadbesuche, dass der Ausflug von einer Person begleitet wird, die „rettungsfähig“ ist. Rettungsfähig heißt, dass die Person in der Lage ist, an jeder Stelle eines Schwimbeckens auf den Grund zu tauchen, einen Verunglückten an Land zu bringen und dort erst zu versorgen. Den Nachweis kann man mit unterschiedlichen „Scheinen“ nachweisen, die z. B. bei der DLRG erworben werden können.

Achtung! Der Bademeister führt die allgemeine Aufsicht im Schwimmbad. Er kann sich aber nicht ausschließlich Ihren Kindern widmen, jedenfalls nicht während des regulären Schwimmbadbetriebs. Daher müssen Sie sicherstellen, dass eine Person, die den Ausflug begleitet, „rettungsfähig“ ist.

Frage 3: „Macht es Sinn, Eltern zu bitten, uns bei der Beaufsichtigung der Kinder bei einem Schwimmbadbesuch zu unterstützen?“

Antwort: Ja. Das können Sie und das macht durchaus Sinn. Denn in der Regel werden Sie die sichere Beaufsichtigung der Kinder mit Ihren Mitarbeiterinnen nicht ohne Weiteres sicherstellen können. Achten Sie aber bitte darauf, dass Sie nur Eltern bitten, Sie zu unterstützen, denen Sie dies auch zutrauen. Außerdem sollten Sie im Vorfeld die Verantwortlichkeiten klarstellen und den Eltern ganz genaue Vorgaben machen, was sie tun sollen und was Sie von ihnen erwarten.

Außerdem lohnt es sich, wenn Sie keine entsprechend qualifizierte Mitarbeiterin haben, bei den Eltern einmal nachzuhören, ob vielleicht ein Elternteil seine Rettungsfähigkeit nachweisen und Sie damit unterstützen kann.

Frage 4: „Dürfen wir auf unserem Außengelände ein Planschbecken aufstellen?“

Antwort: Ja. Das dürfen Sie. Vorausgesetzt, Sie sind wieder im Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen, dürfen Sie auf dem Außengelände ein Planschbecken aufstellen.

Wichtig ist aber, dass Sie sowohl bei der Hygiene als auch bei der Beaufsichtigung der Kinder besondere Sorgfalt walten lassen.

Frage 5: „Welche hygienerechtlichen Vorgaben gelten, wenn wir auf dem Außengelände ein Planschbecken aufstellen?“

Antwort: In einem Planschbecken können sich sehr schnell Keime vermehren, die die Kinder krank machen können. Hierbei müssen Sie im Hinterkopf behalten, dass gerade Kleinkinder das Wasser aus dem Planschbecken trinken. Das können Sie häufig nicht vermeiden, sodass hier die Hygiene eine besondere Rolle spielt. Beachten Sie daher folgende Regeln, damit das Planschen – halbwegs – hygienisch zugeht:

1. Das Wasser im Planschbecken wird täglich frisch eingelassen.
2. Die Kinder, die noch nicht sicher selbstständig zur Toilette gehen, tragen eine Schwimmwindel oder eine/n Badehose/-anzug mit einem Windeleinsatz. Gegen Urin schützt dies zwar nicht, sie halten aber immerhin Kot recht zuverlässig aus dem Wasser.
3. Das Wasser wird außerplanmäßig gewechselt, wenn es offensichtlich, insbesondere mit Fäkalien verschmutzt ist oder schlecht riecht.
4. Das Wasser wird nach dem Spielen abgelassen. Das Planschbecken wird mit klarem Wasser und anschließend mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt.
5. Die Kinder werden dazu angehalten, das Wasser aus dem Planschbecken nicht zu trinken.

Mit Blick auf die Corona-Pandemie sollten Sie – soweit Sie die strenge Trennung der Kindergruppen weiter aufrechterhalten – darauf achten, dass sich die Kinder im Planschbecken nicht mischen. Das heißt: Entweder schaffen Sie für jede Gruppe ein eigenes Planschbecken an, oder die Gruppen wechseln sich ab, und das Wasser wird gewechselt, bevor die nächste Gruppe das Planschbecken nutzt.

Frage 6: „Worauf müssen wir im Rahmen der Aufsichtspflicht achten, wenn wir auf dem Außengelände ein Planschbecken aufstellen?“

Antwort: Auch wenn das Spielen im und am Planschbecken auf den 1. Blick vollkommen harmlos erscheint, ist es doch eines der gefährlichsten Angebote, die Sie in der Kita machen können. Denn: Kinder können auch in ganz flachem Wasser ertrinken, und es besteht zusätzlich die Gefahr des „trockenen Ertrinkens“. Dies kann z. B. passieren, wenn Kinder mit dem Gesicht ins Wasser fallen. Dann tritt zunächst einmal ein ganz normaler Eintauchreflex ein. Dieser kann aber, gerade bei Kleinkindern, in einen Stimmritzenkrampf übergehen. Das Kind kann, wenn der Krampf sich nicht löst, nicht mehr atmen und erstickt, obwohl es kaum oder gar kein Wasser in der Lunge hat.

Es kann aber auch passieren, dass Kinder, die mit dem Gesicht ins Wasser fallen, Wasser einatmen. Die Kinder husten dann, erbrechen sich vielleicht auch, verhalten sich aber sonst ganz normal. Das Fatale ist: Das Wasser kann in der Lunge Ödeme verursachen, an denen das Kind noch Stunden oder Tage später ersticken kann.

Deshalb: Sie müssen Ihre Mitarbeiterinnen auf diese Gefahren hinweisen, und zwar bitte so eindringlich, dass wirklich niemand auf die Idee kommt, das Planschbecken mit den Kindern auch nur 1 Sekunde aus den Augen zu lassen. Die Gefahr, dass Kinder sonst in ernsthafte Gefahr geraten, ist einfach zu groß. Wenn Sie eine lückenlose Beaufsichtigung gewährleisten können, spricht nichts gegen ein Spielen im Planschbecken. Gibt das die personelle Situation in Ihrer Einrichtung derzeit nicht her, greifen Sie lieber zu Alternativen, wie Rasensprenger, Gartenschlauch oder auch Matschtisch und Wasserbahn. Gehen Sie hier bitte kein Risiko ein.

Frage 7: „Dürfen wir auf dem Außengelände einen Rasensprenger o. Ä. aufstellen?“

Antwort: Ja. Das ist auch eine gute Alternative, wenn Ihnen das Aufstellen und Beaufsichtigen eines Planschbeckens zu aufwendig ist. Es gibt auch lustige Spritzgeräte, die einfach an den Gartenschlauch angeschlossen werden und den Kindern viel Spaß machen.

Allerdings müssen Sie beachten, dass dabei der Boden schnell rutschig wird und die Kinder ausrutschen können. Sie sollten daher darauf achten, dass sie vielleicht Wasserschuhe tragen, um die Sturzgefahr zu vermindern. Das ist ein Moment, wo Crocs & Co. wirklich einmal ihre Berechtigung haben.

Frage 8: „Können wir Planschbecken, Matschtisch oder Matschbaustelle mit Wasser aus unserer Regentonne oder Zisterne füllen, oder muss es wirklich immer kostbares Trinkwasser sein?“

Antwort: Nein. Regen- oder Zisternenwasser können Sie leider nicht verwenden. Denn Sie müssen immer damit rechnen, dass die Kinder das Wasser auch trinken. Bei Regenwasser besteht eine erhöhte Gefahr, dass das Wasser mit Keimen und Schadstoffen belastet ist und so für die Kinder zu Gefahr wird. Sie müssen daher immer, wenn Sie auf dem Kita-Gelände Wasser zum Spielen zur Verfügung stellen, Trinkwasser verwenden.

Frage 9: „Müssen wir über Planschbecken und Co. für eine Beschattung sorgen oder kühlen sich die Kinder im Wasser genug ab?“

Antwort: Rechnen Sie damit, dass die Kinder längere Zeit im Wasser verbleiben. Daher sollten Sie für ausreichend Schatten im Bereich des Planschbeckens, Matschtisches und anderer Angebote mit Wasser sorgen. Neben Sonnenschirmen sind hier Pavillons, die sich schnell und flexibel aufstellen lassen, hilfreich. Achten Sie beim Kauf darauf, dass der Stoff durch eine entsprechende Beschichtung auch Schutz vor UV-Strahlen bietet.

Frage 10: „Müssen wir die Eltern informieren, wenn ein Kind dann doch mal mit dem Kopf unter Wasser war und die Gefahr besteht, dass Wasser in die Lunge gekommen ist?“

Antwort: Ja. Das müssen Sie. Denn es besteht die Gefahr des „trockenen Ertrinkens“ (s. Frage 6). Ein Kind, bei dem Sie Sorge haben, dass es beim Spielen Wasser in die Lunge bekommen hat, sollte dem Kinderarzt vorgestellt werden, um eine solche Tragödie zu vermeiden.

Arbeitsgericht Osnabrück

Keine Urlaubskürzung bei Kurzarbeit

In einigen privaten Kitas wurde während der Corona-Pandemie Kurzarbeit angeordnet. Mit der Konsequenz, dass die Mitarbeiterinnen gar nicht oder weniger Stunden arbeiteten als vereinbart und für diesen Zeitraum dann Kurzarbeitergeld bekamen. Jetzt möchten manche Arbeitgeber für die Dauer der Kurzarbeit den Jahresurlaub kürzen. Das geht aber nicht so ohne Weiteres.

ordnet – im Einvernehmen mit dem Betriebsrat. Allerdings wollte er den betroffenen Mitarbeitern deswegen ihren Jahresurlaub anteilig kürzen, unter Hinweis auf das Teilzeit- und Befristungsgesetz, bei dem sich der Urlaubsanspruch der Mitarbeiter auch reduziert, wenn diese nicht an allen Tagen in der Woche arbeiten. Das wollten die Betroffenen nicht hinnehmen, klagten und ...

zung des Jahresurlaubs keine Rechtsgrundlage gebe. Denn der Gesetzgeber habe in diesen Fällen keine anteilige Kürzung des Jahresurlaubs vorgesehen.

Etwas anderes gelte nur, wenn die Mitarbeiter tatsächlich gar nicht gearbeitet hätten („Kurzarbeit Null“). Da das hier aber nicht der Fall war, war die Kürzung rechtswidrig und musste deshalb zurückgenommen werden.

Der Fall: Urlaubstage für Kurzarbeit gekürzt

Ein Arbeitgeber hatte während der Corona-Pandemie für einige Mitarbeiter an einigen Tagen Kurzarbeit ange-

Das Urteil: Keine Kürzung des Jahresurlaubs

... bekamen recht. Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass es für die Kür-



WICHTIGES URTEIL

Arbeitsgericht Osnabrück, Urteil vom 08.06.2021, Az. 3 Ca 108/21

Bundessozialgericht

Kein gesetzlicher Versicherungsschutz für Eltern im Homeoffice

Viele Eltern haben in den letzten Monaten von zu Hause aus gearbeitet, und wahrscheinlich wird sich der Trend zu mehr Homeoffice in vielen Branchen auch nach der Corona-Pandemie fortsetzen. Allerdings ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für diese Eltern sehr unbefriedigend, wie auch der folgende Fall zeigt.

die Mutter sei auf dem Heimweg und nicht auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle gewesen.

gesetzlichen Unfallversicherungsschutz im Homeoffice nicht mehr zeitgemäß ist. Daher gibt es bereits einen „Referentenentwurf“, der Neuerungen zum Versicherungsschutz für Mitarbeiter, die im Homeoffice arbeiten, vorsieht. Das ist nicht nur für Eltern, sondern auch für Sie und Ihre Mitarbeiterinnen, die ja während der Corona-Pandemie viel von zu Hause aus erledigt haben, wichtig. Allerdings ist dieser Gesetzesentwurf noch nicht „spruchreif“. Mit Blick auf die Bundestagswahl ist wohl damit zu rechnen, dass dieser auf der Agenda der nächsten Bundesregierung landen wird.

Der Fall: Mutter stürzt auf dem Heimweg von der Kita

Die Mutter eines Kita-Kindes arbeitete im Homeoffice. Sie brachte Ihre Tochter morgens in die Kita, stürzte auf dem Heimweg und brach sich das Ellenbogengelenk. Die Berufsgenossenschaft als gesetzlicher Unfallversicherungsträger weigerte sich, den Unfall als Wegeunfall anzuerkennen. Denn

Das Urteil: Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Das Bundessozialgericht gab der Berufsgenossenschaft recht. Da die Mutter sich nicht auf dem Weg zu einem Arbeitsplatz außerhalb ihrer Wohnung befunden hätte, läge kein gesetzlich versicherter Wegeunfall vor. Daher musste die Krankenkasse die Behandlungskosten übernehmen.

Wichtiger Hinweis

Das ist die momentane Situation. Allerdings hat die Bundesregierung unter dem Eindruck der Corona-Pandemie gesehen, dass die Regelungen zum



WICHTIGES URTEIL

Bundessozialgericht, Urteil vom 30.01.2020, Az. B 2 U 19/18 R

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Sebastian von Voss, staatl. anerkannter Erzieher, München • **Satz/Layout:** Schmelzer Medien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2021 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099. Dieses monothematische Supplement „Sommer in der Kita“ liegt der Ausgabe August 2021 von „Recht & Sicherheit in der Kita“ bei.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzkole.wip.pl



Sonnenschutz für Kita-Mitarbeiterinnen: Diese Pflichten haben Sie als Vorgesetzte

Nicht nur die Kinder, sondern auch Ihre Mitarbeiterinnen sind im Sommer viel draußen an der frischen Luft. Das ist natürlich einerseits eine schöne Sache. Andererseits ist zu viel Sonne auch nicht gesund. Insbesondere für die Haut – nicht nur für die der Kinder, sondern auch für die Ihrer Mitarbeiterinnen.

z. B. SONNENCREMEVERWEIGERER

Luisa Schneider leitet die Kita „Sonnenschein“. Eine ihrer Mitarbeiterinnen meint, dass sie keine Sonnencreme brauche, auch wenn sie sie mit den Kindern lange Zeit im Freien ist. Der Leitung fällt allerdings auf, dass die Kollegin häufiger stark gerötete Haut und auch manchmal Ausschlag hat, und überlegt, ob sie als Vorgesetzte da eingreifen muss.

Rechtsgrundlage: Arbeitsschutzgesetz

Als Vorgesetzte sind Sie im Rahmen des Arbeitsschutzes verpflichtet, die Arbeitsplätze Ihres Teams auf Gesundheitsgefahren hin zu beurteilen. Stellen Sie Gesundheitsgefahren fest, müssen Sie Maßnahmen ergreifen bzw. Ihre Mitarbeiterinnen unterweisen, wie sie diese Gefahren minimieren können.

Das ist zu tun: Unterweisen Sie Ihr Team im Sonnenschutz

Weisen Sie Ihr Team darauf hin, dass zu viel Sonne nicht nur gefährlich für zarte Kinderhaut ist, sondern auch bei Erwachsenen das Hautkrebsrisiko erhöht. Geben Sie Ihrem Team Empfehlungen, wie es dieser Gefährdung wirksam entgegentreten kann. Hierbei können Sie zum einen die folgenden Tipps geben, zum anderen auch selbst Maßnahmen ergreifen, um die Mitarbeiterinnen vor einem Zuviel an Sonne zu schützen.

Empfehlen Sie Ihren Mitarbeiterinnen, sich einzucremen

Empfehlen Sie Ihren Mitarbeiterinnen, sich mit einer wasserfesten Sonnencreme mit hohem Lichtschutzfaktor (LV 50) einzucremen und im Laufe

des Tages regelmäßig nachzucremen. Und zwar an allen Körperstellen, die nicht von Kleidung bedeckt sind.

Bieten Sie den Mitarbeiterinnen an, die Kita-eigene Sonnencreme zu benutzen (so Sie denn eine angeschafft haben). Dass diese für die Kinderhaut konzipiert ist, schadet überhaupt nicht. Kinder Sonnencreme ist vielmehr besonders gut verträglich, da hierbei auf Parfüm und sonstige Stoffe verzichtet wird, die schnell Allergien auslösen können.

Raten Sie zu Schutzkleidung

Raten Sie Ihren Mitarbeiterinnen außerdem, eine Kopfbedeckung und leichte Kleidung zu tragen, die Arme und Beine möglichst bedeckt. Das ist ein zusätzlicher Schutz gegen Sonnenbrand. Außerdem sollten Sie das Tragen einer Sonnenbrille mit UV-Filter empfehlen.

Sorgen Sie für Schatten

Gibt es in Ihrer Kita nur wenig natürlichen Schatten, sollten Sie für künstlich beschattete Bereiche auf dem Außengelände sorgen, z. B. durch Sonnenschirme, Sonnensegel und bewegliche Pavillons, mit denen dann Spielbereiche, in denen sich die Kinder und Mitarbeiterinnen viel aufhalten, beschattet werden können.

Stellen Sie Getränke zur Verfügung

Bei großer Hitze ist es nicht nur für Kinder, sondern auch für Ihre Mitarbeiterinnen wichtig, genug zu trinken. Stellen Sie daher vonseiten der Kita gekühltes Wasser und ungesüßten Kräuter- oder Früchtetee zur Verfügung. Ermuntern Sie nicht nur die Kinder, sondern auch die pädagogischen Fachkräfte, sich reichlich zu bedienen.

Achten Sie auf die Einhaltung der Pausen

Das Arbeiten in großer Hitze ist besonders anstrengend. Es kann zu Schwindel, Müdigkeit und Kopfschmerzen führen. Daher ist es an heißen Tagen besonders wichtig, dass die Mitarbeiterinnen ihre Pausen nehmen. Als Leitung

müssen Sie – gerade bei hohen Außentemperaturen – nicht nur darauf achten, dass die Pausen im Dienstplan eingeplant sind, sondern auch, dass diese tatsächlich genommen werden.



Ermuntern Sie Ihr Team sich gegen Sonne zu schützen

Leisten Sie Überzeugungsarbeit

Viele pädagogische Fachkräfte unterschätzen einfach, wie stark sie, gerade in den Sommermonaten, der Sonne ausgesetzt sind. Ihnen ist oft nicht bewusst, dass sie ihrer Haut und Gesundheit ernsthaft schaden können, wenn sie sich nicht wirksam durch Kleidung, Sonnencreme und Aufenthalt im Schatten vor der Sonne schützen.

Das müssen Sie Ihrem Team deutlich machen und hierauf, z. B. in einer Teamsitzung oder vielleicht auch mal im Rahmen eines Teamtags zum Thema „Sonnenschutz in der Kita“, explizit hinweisen. Andererseits haben Sie es natürlich mit Erwachsenen zu tun. Wenn sich jemand auf keinen Fall eincremen möchte, können Sie diejenige nicht zwingen. Sie können nur beraten und auf die gängigen Empfehlungen hinweisen. Dann haben Sie alles richtig gemacht. Die Entscheidung, Ihren Empfehlungen zu folgen, bleibt aber der einzelnen Mitarbeiterin überlassen.

Meine Empfehlung: Gehen Sie mit gutem Beispiel voran

Für Ihr Team ist es wichtig zu sehen, dass Sie die Empfehlungen, die Sie geben, auch selbst umsetzen. Und auch den Kindern fällt es leichter, sich an die Sonnenschutzregeln zu halten, wenn sie diese von den Erwachsenen aktiv vorgelebt bekommen. Daher sollten Sie immer mit gutem Beispiel vorangehen. Also: Eincremen, Käppi auf, viel trinken und den Sommer genießen.

? „Können wir vertraglich vereinbaren, dass Kinder mindestens 2 Wochen Kita-Ferien im Jahr machen?“

Frage: „Wir haben in unserer Einrichtung Kinder, die jeden Tag, an dem wir geöffnet haben, in die Kita gebracht werden. Selbst während unserer 2-wöchigen Schließzeit im Sommer werden sie von den Eltern in die Kita gebracht, mit der wir während der Schließtage kooperieren. Sie waren auch während der Corona-Pandemie jeden Tag in der Kita. Bis auf die Wochenenden und Feiertage verbringen sie keine Zeit mit ihren Eltern. Das finden wir schade und auch pädagogisch schwierig. Wir überlegen, ob wir nicht vertraglich vereinbaren können, dass die Kinder, die in unserer Kita betreut werden, Anspruch auf mindestens 2 Wochen Kita-Ferien haben. Ist das rechtlich möglich?“

Antwort: Das ist tatsächlich schwierig.

Denn die Eltern haben einen Anspruch auf einen Kita-Platz, der u. a. dazu dient, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Deshalb machen Sie auch nicht einfach 2 Wochen zu,

sondern kooperieren mit anderen Kitas, die während Ihrer Schließzeit die Kinder betreuen, deren Eltern Betreuungsbedarf haben und die Betreuung des Kindes nicht anders sicherstellen können. Vor diesem Hintergrund können Sie die Eltern nicht vertraglich verpflichten, ihr Kind 2 Wochen im Jahr aus der Kita zu nehmen.

Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern

Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern und schildern Sie ihnen, dass Ihnen aufgefallen ist, dass das Kind praktisch keinen Tag „Kita-frei“ hat. Sagen Sie den Eltern, dass Sie Verständnis dafür haben, dass sie beruflich stark gefordert sind. Machen Sie aber auch deutlich, dass es für die Eltern-Kind-Beziehung aus pädagogischer Sicht wichtig ist, dass die Eltern einmal längere Zeit am Stück mit ihrem Kind verbringen und sich auch Zeit für gemeinsame Aktivitäten nehmen.

Meine Empfehlung: Geben Sie den Eltern Anregungen

Vielfach haben Eltern auch keine Idee, was sie mit ihren Kindern unternehmen können und was ihnen Spaß macht. Bei Kindern, die so viel und so lange in der Kita sind, wissen Sie und Ihr Team dies meist besser als die Eltern.

Machen Sie den Eltern daher ruhig Vorschläge, was sie unternehmen könnten. Machen Sie aber deutlich, dass das nur Vorschläge und Anregungen sind und es selbstverständlich in Ordnung ist, wenn sie das Kind wie bisher in die Kita bringen. Allerdings sollten Sie mit Ihrer Einschätzung und Ihrem fachlichen Rat nicht hinter dem Berg halten. Denn dies gehört auf jeden Fall zu einer aktiv gelebten Erziehungspartnerschaft dazu. Zwingen können Sie die Eltern aber nicht – nur an ihre Einsicht appellieren und das Beste hoffen.

? „Dürfen wir für die Kinder Eis kaufen und in der Kita verteilen?“

Frage: „Jetzt im Sommer würden wir für die Kinder gern Eis kaufen und den Kindern, z. B. als Nachtisch, austeilen. Jetzt kam im Team hierüber eine Diskussion auf. Eine Mitarbeiterin meinte, das sei verboten, da Speiseeis Salmonellen enthalten könne. Stimmt das? Dürfen wir den Kindern im Sommer tatsächlich kein Eis spendieren?“

Antwort: Nein. Das stimmt so nicht.

Obwohl die Kollegin auch ein Stück weit recht hat. Denn Speiseeis – insbesondere Milcheis – birgt immer die Gefahr, dass es Keime enthält, die krank machen. Diese Gefahr ist besonders groß bei selbst gemachtem Eis, das Milch, Sahne und vielleicht auch Ei enthält. Gefahr geht aber auch von Eis aus, bei dem die Kühlkette nicht lückenlos eingehalten wurde. Das heißt: Es ist beim Transport vom Supermarkt in die

Kita angetaut und wurde dann in der Kita wieder eingefroren.

Halten Sie die Kühlkette ein

Diese Gefahr können Sie minimieren, indem Sie Eis immer in einer Kühltasche oder Kühlbox vom Supermarkt in die Kita befördern und auf kurze Transportwege achten. Alternativ können Sie sich auch Eis von Lieferanten für Tiefkühlkost direkt in die Kita bringen lassen. Dann ist die Kühlkette auf jeden Fall gewährt. Auf selbst gemachtes Milch- oder Sahneeis sollten Sie in der Kita besser verzichten.

Setzen Sie auf Frucht- und Wassereis

Als sichere Alternative können Sie den Kindern auch Wassereis anbieten, das Sie erst in der Kita einfrieren. Es gibt

diese inzwischen auch ohne zusätzlichen Zucker und künstliche Inhaltsstoffe aus reinem Fruchtsaft. Auch wenn wir dieses Eis vielleicht nicht so lecker finden wie ein Magnum: Die Kinder lieben es.

Meine Empfehlung: Machen Sie „Fruchteis“ selbst

Alternativ zu dem gekauften „Wassereis“ können Sie dieses auch in der Kita ganz leicht selbst herstellen – auch mit den Kindern.

Pürieren Sie einfach Früchte der Saison ganz fein und füllen Sie diese in Eisformen. So haben Sie innerhalb weniger Stunden ein gesundes Eis, das auch garantiert frei von Salmonellen ist. Für diese Eisvariante eignet sich jedes weiche Obst, das sich pürieren lässt.